



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 4, Referat 47.3 - Baureferat Süd -
Stuttgarter Straße 61

72250 Freudenstadt

Karlsruhe 26.10.2021

Name Tobias Stöhr-Neumann

Durchwahl 0721 926-7704

Aktenzeichen 17-0513.2 (B32/3a)

(Bitte bei Antwort angeben)

🚧 Bundesstraße 32, Ortsumgehung Horb – Teil Neckartalbrücke, 2. Planänderung;
Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren gemäß § 17d Bundesfernstra-
ßengesetz (FStrG), § 76 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom
27.06.2017, Az. 24-0513.2 (B 32/3)

Antrag vom 14.06.2021 auf 2. Planänderung – Az. 47.3c-3941-2230.B0032.N71

Anlagen:

- 1 Mehrfertigung
- 2 Plansätze gesiegelt
- 1 Empfangsbekanntnis

Auf den Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 4, Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 47.3 – Baureferat Süd vom 14.06.2021 (Az. 47.3c-3941-2230.B0032.N71) auf zweite Planänderung des vom Regierungspräsidium Karlsruhe (Planfeststellungsbehörde) am 27.06.2017 unter dem Az. 24-0513.2 (B 32/3) festgestellten Plans zur Bundesstraße 32 (nachfolgend B 32), Ortsumgehung Horb (nachfolgend OU Horb) – Teil Neckartalbrücke innerhalb der Gemarkungen Horb am Neckar, Bildechingen, Nordstetten, Mühlen, Talheim und Rexingen erlässt die Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe folgenden

B E S C H E I D

1. Es wird festgestellt, dass für die zweite Planänderung kein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. Gleichzeitig wird die Ausführung des planfestgestellten Vorhabens gemäß der dieser Entscheidung zugrundeliegenden zweiten Planänderung sowie nachfolgender Nebenbestimmungen (unten 4.) zugelassen.

2. Der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 27.06.2017, Az. 24-0513.2 (B 32/3) wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Der planfestgestellte Arbeitsstreifen im Bereich des Parkplatzes Rauschbart (ab Bau-km 0+116) und das daran anschließende (ab km 0+120 bis 0+950) planfestgestellte Baufeld zur Errichtung der Neckartalbrücke (vgl. Ordner 4, Unterlage 7, Lagepläne 1a ff. der festgestellten Planunterlagen) werden erweitert. Im Bereich Rauschbart/Haugenloch (Bau-km 0+116 bis 0+400) werden der Arbeitsstreifen und das Baufeld um 0,45 ha entsprechend der zeichnerischen Darstellung in den Planunterlagen zur Planänderung (Ordner 1, Anhang 1.1 – Lageplan Bereich Rauschbart; Ordner 2, Anlage 1 zum landschaftspflegerischen Begleitplan – Flächeninanspruchnahme Rauschbart) erweitert. Im Bereich Nordstetten (Bau-Km 0+600 bis 0+950) werden der Arbeitsstreifen und das Baufeld um 1,15 ha entsprechend der zeichnerischen Darstellung in den Planunterlagen zur Planänderung (Ordner 1, Anhang 1.2 – Lageplan Bereich Nordstetten; Ordner 2, Anlage 6 zum landschaftspflegerischen Begleitplan – Flächeninanspruchnahme Nordstetten) erweitert.

 - 2.2 Innerhalb des (erweiterten) Arbeitsstreifens/Baufelds im Bereich Rauschbart/Haugenloch wird die Umlegung der dort befindlichen, aus Richtung Hohenberg kommenden Regenwasserleitung DN 1600 SB mit ihren Komponenten – namentlich das Einlaufbauwerk auf Höhe des Rauschbartparkplatzes, vier Leitungen DN 800 GG und das Übergangsbauwerk – und die Umlegung der vom Hohenberg kommenden Schmutzwasserleitung DN 300 SB – jeweils betrieben von den Stadtwerken Horb – sowie die Umlegung der vom Hohenberg kommenden Wasserleitung DN 200 GGG des Zweckverbands Wasserversorgung Kleine Kinzig nach Maßgabe der untenstehenden Nebenbestimmung Ziffer 4.4 gestattet.

Ferner wird innerhalb des (erweiterten) Arbeitsstreifens/Baufelds im Bereich Rauschbart/Haugenloch der Aufbau von sechs terrassierten Erdschüttungen (Plattformen 1-6) mit einer jeweiligen Höhe von bis zu 25 Metern, die im Böschungsbereich mit „Kunststoff-Bewehrten-Erdkörpern“ (KBE) stabilisiert werden, gestattet. Ferner wird die Errichtung einer 0,616 km langen und 6 m breiten asphaltierten Zuwegung/Baustraße in Form einer Serpentinstraße mit sechs Kehren abwechselnd zur Bauwerksachse nebst entsprechenden beidseitigen ungebundenen Randstreifen entsprechend der zeichnerischen Darstellung in den Planunterlagen zur Planänderung (Ordner 1, Anhang 1.1 – Lageplan Bereich Rauschbart; Ordner 2, Anlage 1 zum landschaftspflegerischen Begleitplan – Flächeninanspruchnahme Rauschbart) auf den Terrassen/Plattformen gestattet.

2.3 Innerhalb des (erweiterten) Arbeitsstreifens/Baufelds im Bereich Nordstetten wird die Errichtung von drei Zuwegungen/Baustraßen entsprechend der zeichnerischen Darstellung in den Planunterlagen zur Planänderung (Ordner 1, Anhang 1.2 – Lageplan Bereich Nordstetten; Ordner 2, Anlage 6 zum landschaftspflegerischen Begleitplan – Flächeninanspruchnahme Nordstetten) gestattet. Im Einzelnen wird der Ausbau des auf der Westseite der künftigen Neckartalbrücke bereits bestehenden Forstwegs zu einer asphaltierten Zuwegung/Baustraße (= Baustraße 1) mit einer Länge von rund 0,370 km und einer Breite von 4 m auf den Geraden sowie beidseitig ungebundenen Randstreifen sowie die (Neu-)Errichtung von zwei asphaltierten Zuwegungen/Baustraßen (= Baustraßen 2 und 3) mit einer Länge von rund 0,340 bzw. 0,165 km und einer Breite von je 4 m auf den Geraden sowie beidseitig ungebundenen Randstreifen auf der Ostseite der künftigen Neckartalbrücke gestattet. Ferner wird gestattet, in den Kehren der Zuwegungen/Baustraßen deren Breite so zu erhöhen, dass eine Befahrbarkeit mit Baufahrzeugen in den Kehren gewährleistet ist.

2.4 Zusätzlich zu den durch den Planfeststellungsbeschluss vom 27.06.2017, Az. 24-0513.2 (B 32/3) bereits zugelassenen (dauerhaften und vorübergehenden) Waldinanspruchnahmen wird im Bereich Rauschbart auf dem im Grundbuch von Horb a.N., Blatt 5006, Bestandsverzeichnis 5 (Gemarkung Horb, Flurstück Nr. 1043) gebuchten Grundstück die dauerhafte Inanspruchnahme von 0,12 ha Wald (dauerhafte Waldumwandlung, § 9 LWaldG) sowie die vorübergehende Inanspruchnahme von rund 0,4 ha Wald (befristete

Waldumwandlung, § 11 LWaldG) nach Maßgabe der unten stehenden Nebenbestimmung Ziffer 4.9 genehmigt. Darüber hinaus wird im Bereich Nordstetten die vorübergehende Inanspruchnahme von rund 1,08 ha Wald (befristete Waldumwandlung, § 11 LWaldG) auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken nach Maßgabe der o.a. Nebenbestimmung Ziffer 4.9 genehmigt:

- Grundbuch von Horb a.N., Blatt 5006, Bestandsverzeichnis 9 (Gemarkung Horb, Flurstück Nr. 690)
- Grundbuch von Horb a.N. – Nordstetten, Blatt 2200, Bestandsverzeichnis 6 (Gemarkung Nordstetten, Flurstück Nr. 2288)
- Grundbuch von Horb a.N. – Nordstetten, Blatt 673, Bestandsverzeichnis 9 (Gemarkung Nordstetten, Flurstück Nr. 2397/2)
- Horb a.N. – Nordstetten, Blatt 2200, Bestandsverzeichnis 9 (Gemarkung Nordstetten, Flurstück Nr. 4169/2)
- Horb a.N. – Nordstetten, Blatt 673, Bestandsverzeichnis 8 (Gemarkung Nordstetten, Flurstück Nr. 4169/3)
- Horb a.N. – Nordstetten, Blatt 2224, Bestandsverzeichnis 10 (Gemarkung Nordstetten, Flurstück Nr. 4168)
- Grundbuch von Horb a.N. – Nordstetten, Blatt 671, Bestandsverzeichnis 12 (Gemarkung Nordstetten, Flurstück Nr. 2395)
- Grundbuch von Horb a.N. – Nordstetten, Blatt 671, Bestandsverzeichnis 14 (Gemarkung Nordstetten, Flurstück Nr. 2400)
- sowie das Straßengrundstück auf der Gemarkung Nordstetten, Flurstück Nr. 165/2.

3. Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung:

Nr.	Ordner	Bezeichnung	Datum	Maßstab
01	1	Antrag auf Planänderung nebst Erläuterung zur Planänderung	14.06.2021	-
02	1	Anhang 1.1 – Lageplan Bereich Rauschbart	07.06.2021	1:500
03	1	Anhang 1.2 – Lageplan Bereich Nordstetten	07.06.2021	1:500
04	1	Anhang 2.1 – Längsschnitt Bereich Rauschbart	07.06.2021	1:250
05	1	Anhang 2.2 – Längsschnitt Bereich Nordstetten	07.06.2021	1:250
06	1	Anhang 3.1 – Querschnitt Bereich Rauschbart	07.06.2021	1:250

07	1	Anhang 3.2 – Querschnitt Bereich Nordstetten	07.06.2021	1:250
08	1	Anhang 4.1 – Grunderwerbsplan Bereich Rauschbart Anhang 4.1 – Grunderwerbsplan Bereich Rauschbart	07.06.2021 geändert am 13.09.2021	1:500
09	1	Anhang 4.2 – Grunderwerbsplan Bereich Nordstetten Anhang 4.2 – Grunderwerbsplan Bereich Nordstetten	07.06.2021 geändert am 13.09.2021	1:500
10	1	Anhang 4.3 – Grunderwerbsverzeichnis Anhang 4.3 – Grunderwerbsverzeichnis	28.06.2021 geändert am 15.09.2021	-
11	2	Anhang 5 – Nachbilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes nebst Anlagen Anhang 5 – Nachbilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (inkl. d. geänderten Maßnahmenblatts 22neu) nebst Anlagen	Mai 2021 geändert im August 2021	-
		Anlage 1 – Flächeninanspruchnahme Rauschbart	20.04.2021	-
		Anlage 2 – Ökopunkteermittlung	-	-
		Anlage 3.1 - 3.3 – Planunterlagen Ökopunkteermittlung	20.04.2021	-
		Anlage 3.4 – Planunterlagen Ökopunkteermittlung Anlage 3.4neu – Planunterlagen Ökopunkteermittlung	20.04.2021 geändert am 13.08.2021	-
		Anlage 3.5 - 3.8 – Planunterlagen Ökopunkteermittlung	20.04.2021	-
		Anlage 4 – Auszug Maßnahmenplan Rauschbart	17.03.2021	1:1000
		Anlage 5.1 – Ergebnis Relevanzprüfung Rauschbart	02.03.2020	-
		Anlage 5.2 – Ergebnisse Bestandserfassung Nordstetten	Jan. 2021	-
		Anlage 6 – Flächeninanspruchnahme Nordstetten	Okt. 2020	-
		Anlage 7 – Maßnahmenplan Nordstetten	12.10.2020	1:1000
		Anlage 8.1 – Planunterlage Maßnahme 20 Osterhalde	-	1:1000
Anlage 8.2 – Planunterlage Maßnahme 21 Osterhalde	-	-		

		Anlage 8.2neu – Planunterlage Maßnahme 21 Osterhalde		
		Anlage 9 – FFH-Vorprüfung	März 2021	-
		Anlage 10 – Fachbeitrag Rauschbart	Sep. 2020	-
		Anlage 11 – Ökokontomaß- nahme	März 2021	-
		Anlage 12 – Waldumwandlung	-	-
		Anlage 13 – Waldbiotopkartie- rung	-	-
		Anlage 14 – Grunderwerbsplan Ihlingen 049 GE10 M22	03.05.2021	1:1000
		Anlage 15 – Grunderwerbsplan Osterhalde 049 GE9 M20 21	03.05.2021	-
12	3	Anhang 6.1 – Geotechnischer Bericht der Geotechnik Hund- hausen GmbH	12.02.2021	-
13	3	Anhang 6.2 – Geotechnische Stellungnahme der Geotechnik Hundhausen GmbH	17.05.2021	-
14	3	Anhang 7.1 – Schallimmissi- onsprognose der DEKRA Auto- mobil GmbH	11.05.2021	-
15	3	Anhang 7.2 – Anlage zur Schal- limmissionsprognose der DEKRA Automobil GmbH	11.05.2021	-
16	3	Anhang 8 – Stauminderungs- plan der DEKRA Automobil GmbH	03.05.2021	-

4. Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe folgender

NEBENBESTIMMUNGEN

4.1 Rückbau der Zuwegungen/Baustraßen

4.1.1

Der Antragsteller hat nach der Fertigstellung der Neckartalbrücke die Serpentinstraße im Bereich Rauschbart/Haugenloch auf eine Breite von 3 m fachgerecht zurückzubauen. Die asphaltierte Bauweise darf dabei erhalten bleiben. Der erfolgte Rückbau ist durch den Antragsteller zu dokumentieren und gegenüber der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

4.1.2

Ferner hat der Antragsteller nach der Fertigstellung der Neckartalbrücke die Baustraße 1 im Bereich Nordstetten auf eine Breite von 3,5 m fachgerecht zurückzubauen. Die asphaltierte Bauweise darf dabei erhalten bleiben. Die

Baustraßen 2 und 3 im Bereich Nordstetten sind vom Antragsteller nach der Fertigstellung der Neckartalbrücke vollständig fachgerecht zurückzubauen. Die erfolgten Rückbauten sind durch den Antragsteller zu dokumentieren und gegenüber der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

4.2 Bodenschutz

4.2.1

Der Antragsteller hat im Zuge der Bauausführung auf einen sparsamen und schonenden Umgang des vorhandenen und des eingebrachten Bodens zu achten. Er hat für die gesamte Maßnahme ein Bodenschutzkonzept vorzulegen. Die Umsetzung dieses Bodenschutzkonzeptes ist von einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen.

4.2.2

Soweit die Flächennutzung im (erweiterten) Arbeitsstreifen/Baufeld in den Bereichen Rauschbart/Haugenloch und Nordstetten nur von vorübergehender Dauer ist, hat der Antragsteller nach Abschluss der baubedingten Nutzung dieser Flächen die Wertigkeit des dortigen Bodens wiederherzustellen und umfassende Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen. Die Rekultivierungsmaßnahmen müssen im Bereich Nordstetten eine Tiefenlockerung des Bodens beinhalten, soweit dort die Baustraßen 2 und 3 vollständig zurückgebaut werden. Im Bereich der teilweise zurückzubauenden Baustraße 1 sowie im Bereich der teilweise zurückzubauenden Serpentinstraße auf der Seite Rauschbart/Haugenloch sollen Tiefenlockerungsmaßnahmen durchgeführt werden, soweit dies technisch möglich ist, ohne den Bestand der (rückgebauten) Baustraßen zu gefährden. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind im vorzulegenden Bodenschutzkonzept ausführlich zu beschreiben.

4.2.3

Externes Bodenmaterial, das für die Auffüllungsarbeiten (Geländemodellierung) angeliefert wird, muss unbelastet sein und der Qualitätsstufe Z0 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial entsprechen. Soweit zur Erreichung der erforderlichen Scherparameter und Druck-/Standfestigkeit des Bodens (vgl. dazu den Geotechnischen Bericht der Geotechnik Hundhausen GmbH vom

12.02.2021 [dort u.a. S. 15]) hydraulisches Bindemittel in den externen (Liefer-)Boden eingebracht werden muss, ist die Einbringung auf das technisch notwendige Maß zu begrenzen; die Zuordnungswerte für die Klassifikation Z 1.1 der Tabelle 6-1 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial dürfen nicht überschritten werden. Im Übrigen verbleibt es bei Ziffer 6.5 der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.06.2017, Az. 24-0513.2 (B 32/3), dass bei der Verwendung von externem Bodenmaterial aus Industrie- und Gewerbegebieten darauf zu achten ist, dass das Material keine Kontaminationen aufweist, die zu einer Verschlechterung des Bodenzustands führen. Es darf zudem nur standorttypisches Bodenmaterial verwendet werden.

Soweit im Bereich Rauschbart/Haugenloch auch zunächst abgetragener Boden (Abraummaterial) für die Auffüllungsarbeiten (Geländemodellierung) verwendet wird, darf dieser nicht kontaminiert sein. Wird das Abraummaterial durch die Einbringung von hydraulischen Bindemitteln aufbereitet, ist die Einbringung auf das technisch notwendige Maß zu begrenzen.

4.2.4

Der Antragsteller hat darauf zu achten, dass im Rahmen der Auffüllungsarbeiten (Geländemodellierung) die Durchlässigkeit des Bodens (Abraumboden und Lieferboden) so ausreichend groß ist und bleibt, damit Porenwasser vor dem Einbringen der Pfähle sich entspannen und abfließen kann. Das Erdmaterial sollte eine Durchlässigkeit von $k_f > 1 \times 10^{-6}$ m/s (= schwach durchlässig bis durchlässig nach DIN 18130, Teil 1) aufweisen.

4.2.5

Die Böschungsbereiche der Geländeauffüllung sind zeitnah mit tiefwurzelnenden, bodenverbessernden Pflanzen zu begrünen (Erosionsschutz).

4.2.6

Sollten sich Hinweise auf vorhandene Bodenbelastungen ergeben, ist die untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Freudenstadt – Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft – zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu informieren.

4.3 Gewässerschutz

4.3.1

Baumaschinen und Geräte, die für die Arbeiten im und an Gewässern eingesetzt werden, sind vor Baubeginn auf einem geeigneten Waschplatz von Treibstoff-, Öl- und Schmierstoffrückständen zu reinigen. Für die Arbeiten sind Baumaschinen einzusetzen, deren Hydrauliksystem mit einer biologisch abbaubaren Hydraulikflüssigkeit befüllt ist. Die Hydraulikflüssigkeit darf nicht wasserlöslich sein.

4.3.2

Das für den jeweiligen Zeitraum für den Bau verantwortliche Personal (inkl. Vertreterregelung) ist namentlich und schriftlich zu benennen.

4.4 Wasserwirtschaft

4.4.1

Die geplante Umlegung der im Bereich Rauschbart befindlichen, aus Richtung Hohenberg kommenden Regenwasserleitung DN 1600 SB mit ihren Komponenten – namentlich das Einlaufbauwerk auf Höhe des Rauschbartparkplatzes, der vier Leitungen DN 800 GG und das Übergangsbauwerk – sowie die Umlegung der vom Hohenberg kommenden Schmutzwasserleitung DN 300 SB ist vor Beginn der Umlegung mit dem Eigenbetrieb der Stadtentwässerung der Stadt Horb sowie dem Landratsamt Freudenstadt – Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft – in den Einzelheiten abzustimmen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Trassenführung sowie der Auslegung des Energievernichtungsbauwerks. Erst nach dem Erreichen eines Einvernehmens darf mit der Umlegung der jeweiligen Leitungen nebst Komponenten begonnen werden.

4.4.2

Die geplante Umlegung der im Gebiet Rauschbart befindlichen, vom Hohenberg kommenden Wasserleitung DN 200 GGG ist vor Beginn der Umlegung mit dem Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig abzustimmen. Erst nach dem Erreichen eines Einvernehmens darf mit der Umlegung der Was-

serleitung begonnen werden. Der Schutzstreifen um die umgelegte Wasserleitung von rechts und links drei Metern ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.

4.5 Immissionsschutz

4.5.1

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass die Vorgaben der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) während der Bauzeit eingehalten werden.

4.5.2

Bei den Bauarbeiten sind geräuscharme Baumaschinen einzusetzen, die dem Stand der Technik entsprechen.

4.5.3

Die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sind zu beachten.

4.5.4

Die in der Prognose von Schallimmissionen der DEKRA Automobil GmbH vom 11.05.2021 enthaltenen Vorgaben bezüglich der Eingangsdaten (z.B. Schalleistungspegel, Einwirkzeiten; siehe Tabellen 6 und 7) sind zu beachten. Insbesondere gilt:

- kein Baustellenbetrieb zur in Ziffer 2 jeweils gestatteten Errichtung der Erdplateaus, der Umlegungen der Wasserleitungen und der Errichtung Zuwegungen/Baustraßen im Nachtzeitraum zwischen 20:00 und 07:00 Uhr
- kein Lkw-Verkehr auf der Baustelle zur in Ziffer 2 jeweils gestatteten Errichtung der Erdplateaus, der Umlegungen der Wasserleitungen und der Errichtung Zuwegungen/Baustraßen im Nachtzeitraum zwischen 20:00 und 07:00 Uhr
- möglichst Verwendung eines sog. „weißen Rauschens“ als Rückfahrwarner

4.5.5

Da sich Punkt 8.2 der Prognose von Schallimmissionen der DEKRA Automobil GmbH auf eine statistische Gleichverteilung der Anlagengeräusche auf der Baustraße bezieht, sind vom Antragsteller im Rahmen der Ausführungsplanung bauabschnittsbezogene Einzelkonzepte zu erstellen, in denen die konkreten Maßnahmen zur Minimierung der Lärmimmissionen in Abstimmung mit einem anerkannten Sachverständigen für Lärmfragen festgelegt werden (z.B. der Standort lärmintensiver Maschinen). Die Umsetzung und Wirksamkeit der in den Konzepten vorgesehenen Maßnahmen sind bei Bedarf vom Sachverständigen während der Bauzeit zu überwachen. Das Landratsamt Freudenstadt – Sachgebiet Gewerbeaufsicht – ist über das Ergebnis der Überwachung zu informieren.

4.5.6

Im Rahmen eines Beschwerdemanagements sind dem Landratsamt Freudenstadt – Sachgebiet Gewerbeaufsicht – und den betroffenen Anwohnern vor Baubeginn die konkreten Ansprechpartner zu benennen.

4.5.7

Der Antragsteller hat im Fall von Beschwerden zum Baulärm die Durchführung baubegleitender Lärmmessungen durch das Landratsamt Freudenstadt – Sachgebiet Gewerbeaufsicht – zu dulden. Hierfür hat der Antragsteller einen anerkannten Sachverständigen zu beauftragen.

4.5.8

Die im Staubminderungsplan der DEKRA Automobil GmbH vom 03.05.2021 enthaltenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sind vom Antragsteller zu beachten und umzusetzen.

Die konkreten Schutzmaßnahmen sind für die einzelnen Bauabschnitte entsprechend Punkt 6 im Staubminderungsplan festzulegen und zu protokollieren.

Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist regelmäßig nach Bedarf zu überprüfen. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

Auf Verlangen sind dem Landratsamt Freudenstadt – Sachgebiet Gewerbeaufsicht – die Dokumentation der Maßnahmen und das Ergebnis der Kontrollen zum jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen.

Den betroffenen Anwohnern sind vor Baubeginn die konkreten Ansprechpartner (vgl. Ziffer 6.5 im Staubminderungsplan der DEKRA Automobil GmbH) zu benennen.

Der Antragsteller hat im Fall von Anwohnerbeschwerden über die Staubbelastung auf Anforderung des Landratsamts Freudenstadt – Sachgebiet Gewerbeaufsicht – eine ergänzende Prognose zur zusätzlichen Staubbelastung einzuholen oder Messungen durchführen zu lassen, die dem Nachweis der Einhaltung der Immissionswerte dienen.

4.6 Baustelleneinrichtung und Sicherheits-/Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz

4.6.1

Dem Landratsamt Freudenstadt – Sachgebiet Gewerbeaufsicht – ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung gemäß der Baustellenverordnung zu übermitteln.

4.6.2

Vor dem Hintergrund, dass bei der Ausführung des Bauvorhabens besonders gefährliche Arbeiten i.S.v. § 2 Abs. 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) i.V.m. Anhang II der Verordnung anstehen, hat der Antragsteller ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die speziellen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.

4.7 Feuerwehrrrechtliche Anforderungen; Zugang Rettungsfahrzeuge

4.7.1

Durch die geplante Maßnahme dürfen bestehende Brandschutzeinrichtungen nicht behindert oder beeinträchtigt werden.

4.7.2

Zuwegungen und Flächen für die Feuerwehr und sonstige Einsatzfahrzeuge (insb. Rettungswägen und Notarztfahrzeuge) und die Erreichbarkeit anzuleitender Stellen sind durch den Antragsteller zu gewährleisten.

4.8 Kompensationsmaßnahmen

Der Antragsteller hat für das Änderungsvorhaben Kompensationsmaßnahmen entsprechend des nachbilanzierten (und geänderten) Landschaftspflegerischen Begleitplans – der Bestandteil dieser Entscheidung ist – durchzuführen.

4.9 Waldumwandlung

(4.9.1)

Der Antragsteller hat als Ausgleichsmaßnahme für die unter Ziffer 2.4 genannte dauerhafte Waldinanspruchnahme eine Ausgleichsmaßnahme in Form von Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahme 2 LPB) im Wald bei Ihlingen auf den im Grundbuch von Horb a.N. – Ihlingen, Blatt 438, Bestandsverzeichnis 1 und 2 (Gemarkung Ihlingen, Flurstücke Nr. 376 und 354) durchzuführen. Für die Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ist der Faktor 1:3 anzusetzen, so dass auf einer Fläche von mindestens 0,36 ha die Schutz- und Gestaltungsmaßnahme vom Antragsteller durchzuführen ist. Ziel der Maßnahme hat zu sein, einen sekundären Eichenwald durch den Umbau einer standortfremden Fichtenaufforstung zu entwickeln (Maßnahmenblatt 22neu). Dazu hat eine Entfernung der dortigen Fichten und eine Pflanzung von Eichen sowie eine regelmäßige Entfernung des Fichtenaufwuchses (Naturverjüngung) zu erfolgen.

(4.9.2)

Der Antragsteller hat die befristet umgewandelten Flächen im Bereich Rauschbart durch Wiederbewaldung über Sukzession und Initialpflanzungen (Maßnahme 5.2a) und bei Nordstetten durch Aufforstungen (Maßnahme 8.2a) auszugleichen. Die Wiederbewaldung hat in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Freudenstadt zu erfolgen. Die Rekultivierung hat nach Maßgabe der in der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung noch zu erstellenden detaillierten Konzepte, die neben der reinen

Kulturbegründung auch die Wiederherstellung des Bodens (mindestens in bisheriger Qualität bezüglich des Oberbodens und der Durchwurzelbarkeit) und Planung der Kultursicherung und -pflege beinhalten, zu erfolgen. Die Rekultivierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen hat unmittelbar und binnen kurzer Frist nach Abschluss der Baumaßnahmen an der Neckartalhochbrücke, deren Bauzeit derzeit auf rund vier Jahre veranschlagt wird, zu erfolgen. Bei den zusätzlich befristeten Waldumwandlungsflächen im Bereich Rauschbart darf keine Entwicklung von Magerrasen und Staudensäumen erfolgen. Im Bereich der zusätzlichen vorübergehenden Waldinanspruchnahme im Bereich Rauschbart hat eine Rekultivierung durch Sukzessionswald aus Laubbäumen sowie Initialpflanzung seltener Baumarten (vgl. Maßnahme 5.2a) zu erfolgen.

4.10 Eisenbahnverkehr

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

5. Der Antragsteller hat folgende

ZUSAGEN

erteilt, die Bestandteil dieser Entscheidung sind und in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vorgehen:

5.1 Umlegung Abwasser- und Oberflächenwasserkanal im Bereich Rauschbart

Der Antragsteller wird die Planung zur Umlegung des Abwasser- und Oberflächenwasserkanals im Bereich der Baustellenzuwegung auf der Seite Rauschbart bezüglich der Trassenführung und der Auslegung des Energievernichtungsbauwerks mit dem Eigenbetrieb der Stadtentwässerung der Stadt Horb sowie dem Landratsamt Freudenstadt, Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft, einvernehmlich abstimmen (vgl. dazu auch Ziff. 4.4.1 der Nebenbestimmungen). Die Kosten der Umlegung übernimmt der Antragsteller.

5.2 Umlegung Wasserleitung des Zweckverbands Wasserversorgung Kleine Kinzig

Maßnahmen, die die Umlegung der vom Hohenberg kommenden Wasserleitung DN 200 GGG betreffen, insbesondere jene technischer Natur, werden im Vorfeld eng mit dem Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig abgestimmt (vgl. dazu auch 4.4.2 der Nebenbestimmungen). Die Kosten der Umlegung übernimmt der Antragsteller.

5.3 Umlegung Wasserleitung des Zweckverbands Wasserversorgung Kleine Kinzig in Bezug auf die Errichtung des Pfeilers 40-6/7

In Bezug auf die Errichtung des Pfeilers 40-6/7, der außerhalb des Bereichs liegt, der von der hiesigen Planänderung betroffen ist, sichert der Antragsteller zu, dass zur Ermittlung des Abstands der bestehenden Wasserleitung DN 200 GG des Zweckverbands Wasserversorgung Kleine Kinzig zum vorgeannten Pfeiler ein Suchschlitz angelegt wird, dessen Lage mit dem Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig abzustimmen ist. Im Anschluss daran wird mit dem Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig geklärt, ob in diesem Bereich das Einbringen einer Spundwand hinreichend ist, oder ob auch hier eine Umlegung der Wasserleitung in Abstimmung mit dem Zweckverband zu erfolgen hat.

6. Es ergehen folgende

HINWEISE

6.1 Geotechnik

Das Plangebiet der Neckartalbrücke befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorhandenen Geodaten im Bereich der Talflanken im Ausstrichbereich von Gesteinen des Mittleren Muschelkalks überlagert von Gesteinen des Oberen Muschelkalks (Trochitenkalk-Formation, Meißner-Formation sowie des Trigonodusdolomits) sowie örtlich im Bereich der Hochfläche gefolgt von der Erfurt-Formation (Letten-

keuper). Die Gesteine des Mittleren Muschelkalks werden im Bereich der Talebene von quartären Lockergesteinen (Auenlehm, holozäne Abschwemm-massen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Das Vorkommen lokaler Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist laut LGRB möglich. Mit einem oberflächen-nahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbe-feuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie im Be-reich der Talebene mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Set-zungsverhalten des Untergrundes ist laut LGRB zu rechnen. Gegebenenfalls vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohl-räume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells durch das LGRB befinden sich Verkarstungsstrukturen un-mittelbar südlich des Plangebiets. Nach Interpretation des hochauflösenden digitalen Geländemodells durch das LGRB geht von den Steilhängen/Fels-wänden innerhalb/oberhalb des Plangebiets unter Umständen die Gefahr von Steinschlag und Felssturz aus. Das LGRB empfiehlt daher eine Vorabunter-suchung, ob im Plangebiet ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung (inkl. Bauphase) abgestimmter Schutz vor Steinschlag und Felssturz vorhanden ist. Zu Rutschungen neigende Locker- und ggf. Festgesteine sind aufgrund der Hanglage bei Bedarf entsprechend zu berücksichtigen. Das LGRB emp-fiehlt, bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenn-werten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwas-ser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen ge-mäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro durch-zuführen. Ferner wird eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurge-ologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit emp-fohlen.

6.2 Lärmschutz

Entsprechend der Ausführungen in der Schallimmissionsprognose der DEKRA Automobil GmbH vom 11.05.2021 (dort S. 5) wird zur Reduzierung der Beurteilungspegel am Immissionsort 10 (Haugenstein 24) empfohlen,

dass dort beim Brechen von Gestein anfallende gebrochene Material zu einem ca. 4-5 m hohen Lärmschutzwall in Richtung Norden (in der Nähe der Brecheranlage) aufzuschütten.

6.3 Baulasten

Die Baulast der verbleibenden (rückgebauten) Wege sollte geregelt werden.

6.4 Kampfmittelbeseitigung

Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Eine (ggf. erneute) Auswertung von Luftbildaufnahmen kann beim Kampfmittelbeseitigungsdienst beantragt werden.

7. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen und Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 27.06.2017, Az. 24-0513.2 (B 32/3).

8. Die Entscheidung ist gebührenfrei.

B E G R Ü N D U N G

I.

Sachverhalt

1. Vorgeschichte

In der Kernstadt von Horb besteht eine sehr hohe Kfz- und Schwerverkehrsbelastung mit einer entsprechend hohen Lärm- und Schadstoffimmission, die zu einer Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität der dortigen Bevölkerung führt. Ausweislich einer Verkehrsprognose mit Fortschreibung des Prognosehorizontes bis zum Jahr 2030 wird die Verkehrsbelastung noch weiter zunehmen.

Um eine umfassende Entlastung der Ortsdurchfahrt Horb und eine direkte Anbindung des Landkreises Freudenstadt an das überregionale Fernstraßennetz zu erreichen, ist der Bau einer Ortsumgehung (B 32 OU Horb) geplant. Baulast- und Vorhabenträger der Maßnahme ist die Bundesstraßenverwaltung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr. Der Planungsabschnitt erstreckt sich über eine Gesamtlänge von 2,012 km von der bestehenden Bundesstraße 14, Stuttgarter Straße, Abzweig Haugenstein (km 0-162) über ein neu zu errichtendes Brückenbauwerk über den Neckar (Neckartalbrücke) bis zur bestehenden Bundesstraße 32, Hornaustraße und zum Ortsende Nordstetten (km 1+850). Dabei ist von km 0-162 bis km 0+120 ein Neubau der B 32 und von km 0+950 bis km 1+850 der Ausbau im Bestand der B 32 vorgesehen. Im Abschnitt km 0+120 bis 0+950 soll mit einer Länge von 670 m und einer Gradienten i.H.v. bis zu 70 m über Talgrund bei einer Längsneigung von bis zu 2,5 % die Neckartalbrücke neu errichtet werden. Die geplante Talbrücke wird das Neckartal sowie die DB-Strecke 4860 Stuttgart – Horb (km 0+424), die L 370 Horb – Mühlen (km 0+469), den Neckar (km 0+610) und die DB-Strecke 4600 Tübingen – Horb (km 0+681) kreuzen. Des Weiteren ist in der ursprünglichen (und festgestellten) Planung vorgesehen gewesen, einen (vorhandenen) Gehweg im Bereich des künftigen Widerlagers auf 1,5 m bis 3,0 m aufzuweiten und durch eine Fußgängerunterführung mit anschließender Freitreppe auf den Parkplatz „Am Rauschbart“ zu führen. Ferner ist in der ursprünglichen (und festgestellten) Planung vorgesehen gewesen, das vorhandene land- und forstwirtschaftliche Wegenetz im Bereich der künftigen Neckartalbrücke so anzupassen, dass es mit Langholztransporter befahrbar bleibt. Betroffen hiervon sind/waren der Forstweg im Bereich

des Parkplatzes „Am Rauschbart“ sowie die Wirtschaftswegeföhrung nördlich der bestehenden Einmündung bei Nordstetten.

Am 27.06.2017 hat die Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe den Plan zur B 32, OU Horb – Teil Neckartalbrücke innerhalb der Gemarkungen Horb am Neckar, Bildechingen, Nordstetten, Mühlen, Talheim und Rexingen festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss – auf den wegen der Einzelheiten (insb. die festgestellten Unterlagen) Bezug genommen wird – ist bestandskräftig.

Mit vereinzelt (Vor-)Arbeiten zum Bauvorhaben ist mittlerweile begonnen worden. Das Bauvorhaben ist jedoch nicht fertiggestellt, insbesondere die Neckartalbrücke ist noch nicht errichtet.

2. Gegenstand des Antrags auf zweite Planänderung

Gegenstand des hiesigen Antrags des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Abteilung 4, Referat 47.3 - Baureferat Süd) vom 14.06.2021 auf zweite Änderung des am 27.06.2017 festgestellten Plans zur B 32, OU Horb – Teil Neckartalbrücke innerhalb der Gemarkungen Horb am Neckar, Bildechingen, Nordstetten, Mühlen, Talheim und Rexingen ist die Errichtung von Zuwegungen/Baustraßen im Bereich der Neckartalbrücke. Im Rahmen der fortschreitenden Planung und Ausschreibungsvorbereitung ist durch den Vorhabenträger/Antragsteller festgestellt worden, dass für den Bau der Neckartalbrücke eine in der ursprünglichen Planung (so) nicht vorgesehene Errichtung von Zuwegungen/Baustraßen im (planfestgestellten) Arbeitsstreifen unterhalb der künftigen Neckartalbrücke erforderlich wird, deren Flächenanspruch (zudem) die ursprünglichen Planfeststellungsgrenzen (im Arbeitsstreifen) überschreiten wird. Im Einzelnen bezieht sich die zweite Planänderung auf Bereiche im Gebiet Rauschbart sowie Nordstetten unterhalb der geplanten Neckartalbrücke, in denen die Brückenpfeiler sowie (für die Bauzeit) Hilfsstützen errichtet werden.

Der Bereich Rauschbart befindet sich auf der nördlichen Seite des Neckars. Der Standort ist Bestandteil des FFH-Gebiets Nr. 7517-341 ‚Horber Neckarhänge‘ und des Landschaftsschutzgebiets Nr. 2.37.032 ‚Südhänge des Neckartales, Berghänge des Haugenlochs, Alter Bildechinger Steige, Altenheimer Tal und angrenzende Hochflächen‘ sowie der Waldbiotope Nr. 3205 und 1685. Nach den vorgelegten Unterlagen soll die Andienung des zu überbrückenden ehemaligen Steinbruchs Haugenloch über den oberhalb liegenden Parkplatz Rauschbart erfolgen. Angesichts der geringen Breite des

dortigen Hangeinschnitts und der maximalen Längsneigungen, die zukünftig mit Baugeräten befahrbar sein müssen, soll die Höhendifferenz im Bereich Rauschbart/Haugenloch mittels einer rund 0,616 km langen Serpentinstraße überwunden werden. Die Serpentinstraßen sollen abwechselnd zur Bauwerksachse in den Randbereichen des Haugenloches liegen, die durch gerade Abschnitte, die unter dem zukünftigen Brückenbauwerk durchführen sollen, verbunden werden sollen. Aufgrund der in diesem Bereich vorgesehenen zwei Bauwerkspfeiler und die für die Errichtung des Überbaus erforderlichen fünf Hilfsstützen sind insgesamt sechs Kehren vorgesehen, so dass jede Plattform angeeignet werden kann. Dabei ist folgender Bauablauf vorgesehen: In einem ersten Schritt soll eine Zuwegung in den ehemaligen Steinbruch Haugenloch, die Baustraße „West“ errichtet, sowie ein Teilaushub im Osten des Haugenlochs vorgenommen werden. Sodann soll eine Ostrampe mit Entwässerungsleitung errichtet werden. In einem dritten Schritt ist auf der Westseite des Haugenlochs ein Teilaushub vorgesehen. Im Anschluss sollen sechs terrassierte Erdschüttungen (Plattformen 1-6) – die zum Teil aus den (aufbereiteten und dann wieder standfesten) Abraumassen bestehen sollen – mit einer Höhe von bis zu 25 Metern, die im Böschungsbereich mit „Kunststoff-Bewehrten-Erdkörpern“ (KBE) stabilisiert werden sollen, errichtet werden. Auf diesen sechs Terrassen/Plattformen soll schließlich mit einer Breite von sechs Metern und beidseitig ungebundenen Randstreifen die Serpentinstraße in asphaltierter Bauweise errichtet werden. Nach der Fertigstellung der Neckartalbrücke soll die Serpentinstraße auf ca. drei Meter Breite zurückgebaut werden und als Zuwegung für Wartungen/Inspektionen des Brückenbauwerks, sowie im oberen Bereich als Teil der Fußgängerführung zwischen der Innenstadt Horb und dem Rauschbart dienen. Das Vorhaben betrifft im Bereich Rauschbart insgesamt eine Fläche von ca. 1,75 ha. Davon befinden sich 1,30 ha innerhalb und 0,45 ha außerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens. Von den 1,30 ha sollen 0,13 ha dauerhaft und der Rest vorübergehend in Anspruch genommen werden. Von den 0,45 ha wiederum sollen 0,03 ha dauerhaft und der Rest (0,42 ha) vorübergehend in Anspruch genommen werden. Somit sollen im Bereich Rauschbart insgesamt 0,16 ha dauerhaft und 1,59 ha vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Der Bereich Nordstetten befindet sich auf der südlichen Seite des Neckartals. Dort ist die Errichtung von drei Zuwegungen/Baustraßen geplant. Die erste Zuwegung/Baustraße soll eine Länge von rund 0,370 km haben und auf der Westseite der künftigen Neckartalbrücke errichtet werden. Die Zuwegungen/Baustraßen 2 und 3 sollen rund 0,340 bzw. 0,165 km lang sein und auf der Ostseite der künftigen Neckartalbrücke

errichtet werden. Die Zuwegung/Baustraße 1 soll zu einem Großteil auf einem bestehenden Forstweg, der aktuell beim zukünftigen Brückenpfeiler Achse 60 endet, errichtet und an die B 32 bei Nordstetten angeschlossen werden. Sie verläuft dann mittels Kehren hinab in das Tal und mündet dort in eine bestehende Zuwegung, die zum Regenrückhaltebecken im Augraben führt. Die Baustraßen 2 und 3 sollen neu errichtet werden. Sie sollen von der bestehenden Zuwegung zum Regenrückhaltebecken im Augraben bis zum Brückenpfeiler Achse 60 bzw. zur Hilfsstütze 50-6/7 führen. Die zu errichtenden Baustraßen sollen als Erdanschüttung (mit einer Neigung 1:1,5; vgl. Ziff. 2.2.2 d. Antrags auf Planänderung) hergestellt werden und dann mit einer Breite von vier Metern in Asphaltbauweise und beidseitig ungebundenen Randstreifen ausgeführt werden. In den Kehren muss die erforderliche Breite zur Gewährleistung der Befahrbarkeit erhöht werden. Die zu errichtenden Baustraßen sollen als Erdanschüttung ausgeführt werden. Nach Fertigstellung der Neckartalbrücke ist vorgesehen, die Baustraßen 2 und 3 zurückzubauen. Baustraße 1 soll bis auf die für den Forstbetrieb erforderliche Breite von ca. 3,50 Metern zurückgebaut werden und als durchgehender Forstweg bis zur B 32 sowie als Wartungs-/Inspektionszufahrt zur Neckartalbrücke dienen. Das Vorhaben betrifft im Bereich Nordstetten insgesamt eine Fläche von ca. 2,18 ha. Davon befinden sich 1,03 ha innerhalb und 1,15 ha außerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens.

3. Verfahren

Am 14.06.2021 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4, Referat 47.3 – Baureferat Süd als Vorhabenträger einen Antrag auf (zweite) Planänderung nach § 76 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bei der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe gestellt und Unterlagen zur Ermittlung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung übersandt.

Unter dem 21.06.2021 hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, dass für das Verfahren ‚Bundesstraße 32, Ortsumgehung Horb – Teil Neckartalbrücke, 2. Planänderung‘ gemäß §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entscheidung ist der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie durch Aushang am Schwarzen Brett des Regierungspräsidiums Karlsruhe, jeweils für die Dauer eines Monats.

Mit Schreiben vom 29.06.2021 hat die Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe folgenden Trägern öffentlicher Belange (TöBs), Leitungsträgern, juristischen Personen und Privatpersonen

Nr.	Name
01	DB Netz AG
02	Forst Baden-Württemberg (ForstBW)
03	XXX
04	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
05	Landratsamt Freudenstadt
06	Polizeipräsidium Pforzheim
07	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21, - AROK - Automatisiertes Raumordnungskataster
08	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau
09	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97 – Landesbergdirektion
10	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
11	Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg
12	Stadt Horb a.N.
13	Stadtwerke Horb
14	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar
15	XXX
16	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
17	Zweckverband Landeswasserversorgung
18	Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig

unter Zurverfügungstellung sämtlicher Antragsunterlagen nebst Anhänge sowie der o.g. Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vom 21.06.2021 über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mitgeteilt, dass Abteilung 4, Referat 47.3 - Baureferat Süd - des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Vorhabenträger bei der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe einen Antrag auf (zweite) Änderung des am 27.06.2017 festgestellten, bestandskräftigen Plans zur B 32, OU Horb – Teil Neckartalbrücke innerhalb der Gemarkungen Horb am Neckar, Bildechingen, Nordstetten, Mühlen, Talheim und Rexingen beantragt hat. Des Weiteren hat die Planfeststellungsbehörde unter Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen hierfür mitgeteilt, dass sie beabsichtige, von einem neuen Planfest-

stellungsverfahren abzusehen, und die o.g. Stellen/Personen gebeten, der Planfeststellungsbehörde bis zum 30.07.2021 (einschließlich) mitzuteilen, ob diese von der Planänderung betroffen sind. Schließlich hat die Planfeststellungsbehörde im Fall der Einordnung eines/einer Träger öffentlicher Belange, Leitungsträgers, juristischer Personen und Privatpersonen als Betroffener um Mitteilung gebeten, ob der Planänderung zugestimmt wird. Auf das Schreiben haben sich folgende Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger, juristische Personen und Privatpersonen zurückgemeldet:

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Nicht betroffen, keine Einwendungen
01	DB Netz AG	19.08.2021		(x)
02	XXX	03.08.2021	-	(x)
03	Landesamt für Geo-information und Landentwicklung	16.07.2021	-	(x)
04	Landratsamt Freudenstadt	30.07.2021	(x)	-
05	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie, Planung und Bau	02.08.2021	-	(x)
06	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	17.08.2021		(x)
07	Regierungspräsidium Stuttgart,	05.07.2021	-	(x) unter Mitteilung allgemeiner Hinweise

	Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg			
08	Stadt Horb a.N.	26.07.2021 & 06.06.2021 & 21.09.2021	(x)	-
09	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar	20.07.2021	-	(x)
10	XXX	03.08.2021	-	(x)
11	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	29.06.2021	-	(x)
12	Zweckverband Landeswasserversorgung	30.06.2021	-	(x)
13	Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig	29.07.2021 & 04.08.2021	(x)	-

Die vorgenannten Stellen/Personen haben – teilweise unter Benennung verschiedener Vorgaben und Hinweise, welche als Nebenbestimmungen und Zusagen in diesen Bescheid aufgenommen wurden – der Planänderung zugestimmt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Über die o.g. Träger öffentlicher Belange hinaus haben sich das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zu der zweiten Planänderung verhalten. Das Landesamt für Denkmalpflege hat am 14.07.2021 mitgeteilt, dass Belange der Denkmalpflege durch die zweite Planänderung nicht betroffen sind. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat am 27.07.2021 mitgeteilt, dass rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, ebenso wenig bestehen wie beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können. Überdies hat es Hinweise erteilt, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden.

Überdies hat die Planfeststellungsbehörde mit (einem weiteren) Schreiben vom 29.06.2021 folgenden anerkannten Naturschutzvereinigungen:

Nr.	Name
01	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
02	Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg
03	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesgeschäftsstelle
04	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz
05	Deutscher Alpenverein (DAV), Landesverband Baden-Württemberg e.V.
06	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (LFVBW)
07	Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (LJV)
08	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)
09	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg
10	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (SDW)
11	Schwäbischer Albverein e.V. (SAV)
12	Schwarzwaldverein e.V. (SWV), - Referat Naturschutz

die beantragte (zweite) Planänderung unter Zurverfügungstellung sämtlicher Antragsunterlagen nebst Anhänge sowie der o.g. Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vom 21.06.2021 über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mitgeteilt und diesen unter Hinweis auf ihre Mitwirkungsrechte nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.07.2021 (einschließlich) gegeben. Auf das Schreiben hat sich bis zum Ablauf der vorgenannten Frist sowie bis zum Erlass dieser Entscheidung keine der o.a. anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der Planfeststellungsbehörde rückgemeldet.

Der Antragsteller hat auf Wunsch/Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion Änderungen/Konkretisierungen der Nachbilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans nebst Anlagen und Maßnahmeblättern in Bezug auf Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung umzuwandelnder Waldflächen vorgenommen. Die Zustimmung zur Planänderung des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion vom 17.08.2021 bezieht sich auf die geänderte/konkretisierte Nachbilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Des Weiteren hat der Antragsteller im September 2021 Änderungen/Konkretisierungen der Grunderwerbspläne für die Bereiche Rauschbart und Nordstetten sowie des Grunderwerbsverzeichnisses vorgenommen. Die Änderungen/Konkretisierungen haben eine Nachanhörung der Stadt Horb am Neckar erforderlich gemacht, da sie mit zusätzlichen vorübergehenden und dauerhaften Inanspruchnahmen von Grundstücken der Stadt Horb einhergehen. Am 15.09.2021 hat die Planfeststellungsbehörde der Regierungspräsidiums Karlsruhe der Stadt Horb die Änderungen/Konkretisierungen unter Übersendung aller notwendigen Unterlagen dargelegt und um Mitteilung gebeten, ob den neuerlichen Änderungen – also der zusätzlichen vorübergehenden und dauerhaften Inanspruchnahme von ihm Einzelnen vom Antragsteller angegebenen Grundstücken der Stadt Horb – zugestimmt werde. Unter dem 21.09.2021 hat die Stadt Horb ihre Zustimmung erteilt.

Überdies ist nachträglich die Zustimmung der Eigentümer des im Grundbuch von Horb a.N. – Nordstetten, Blatt 786, Bestandsverzeichnis 15 (Gemarkung Nordstetten, Flurstück Nr. 2348/2) einzuholen gewesen. Der Antragsteller möchte im Rahmen des Änderungsvorhabens das 1105 m² große Grundstück mit einer Teilfläche von 400 m² vorübergehend in Anspruch nehmen. Im Grundbuch als Eigentümer zu je ½ eingetragen sind **XXX** und **XXX**, beide wohnhaft in Horb a.N. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat die Stadt Horb am 15.09.2021 mitgeteilt, dass **XXX** und **XXX** verstorben seien. Es habe sich um Eheleute gehandelt. Die Eheleute hätten einen Sohn sowie eine Tochter gehabt. Der Sohn sei ebenfalls bereits verstorben. Die Tochter lebe, heiße **XXX** und sei wohnhaft im Horb am Neckar. Mit Schreiben vom 21.09.2021 hat die Planfeststellungsbehörde **XXX** über das Änderungsvorhaben informiert, ihr die hierzu maßgeblichen Unterlagen zugänglich gemacht und um Mitteilung gebeten, ob sie Alleinerbin des vorbezeichneten Grundstücks sei und ob sie der vorübergehenden Inanspruchnahme durch den Vorhabenträger zustimme. Mit Schreiben vom 22.10.2021 hat **XXX** versichert, dass sie Alleineigentümerin des vorgenannten Grundstücks ist. Darüber hinaus hat sie ihre Zustimmung zur vorübergehenden Inanspruchnahme einer Teilfläche von 400 m² des vorgenannten Grundstücks für die Dauer der Bauarbeiten erteilt.

Für die Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Formell

1.1 Voraussetzungen

1.1.1 Nach § 17d FStrG in Verbindung mit § 76 Abs. 2 LVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde die Änderung unter Absehung von einem neuen Planfeststellungsverfahren zulassen, wenn

- das Vorhaben noch nicht fertiggestellt ist (vgl. § 76 Abs. 1 LVwVfG),
- es sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 76 Abs. 1 Halbs. 1 LVwVfG) und
- Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben (§ 76 Abs. 2 Halbs. 2 LVwVfG).

1.1.2 Diese formellen Voraussetzungen liegen hier vor.

(aa) Eine (endgültige) Fertigstellung ist in der Regel mit dem Abschluss der Bauarbeiten, jedenfalls aber im Zeitpunkt der Inbetriebnahme gegeben (Knack/Henneke/Schink¹¹, § 76 VwVfG, Rn. 25). Vorliegend wurden die Bauarbeiten zur Neckartalbrücke noch nicht vollständig durchgeführt; eine Inbetriebnahme liegt nicht vor. Mithin ist das Vorhaben noch nicht fertiggestellt im Sinne des § 76 Abs. 1 LVwVfG.

(bb) Die Planänderung an sich ist von unwesentlicher Bedeutung.

(aaa) Das Kriterium der Unwesentlichkeit in § 76 Abs. 2 LVwVfG bezieht sich ausschließlich auf (zukünftige) Planänderungen, nicht aber auf den ursprünglich ergangenen Planfeststellungsbeschluss, weshalb sich die Unwesentlichkeit allein nach den in § 76 Abs. 2 LVwVfG enthaltenen Kriterien und nicht nach den vergleichbaren, nur graduell abweichenden in § 74 Abs. 7 S. 2 LVwVfG (Knack/Henneke/Schink¹¹, § 76 VwVfG, Rn. 41). Die Definition der Unwesentlichkeit in § 74 Abs. 7 LVwVfG kann mithin nicht auf § 76 LVwVfG übertragen werden (Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann⁹, § 76 VwVfG, Rn. 18). Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 76 VwVfG (hier: LVwVfG) ist dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gegeben, wenn das Plangefüge in seinen Grundzügen und die mit

der Planung verfolgte Zielsetzung nicht berührt wird, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellender Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Dies ist stets der Fall, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange auszuschließen sind. Unterliegt die Änderung als solche einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung handelt es sich nicht mehr um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung, da dann für ihre Zulassung ein Verfahren mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich wäre.

(bbb) Im Abschnitt „XI. Abwägung“ des am 27.06.2017 festgestellten Plans zur B 32, OU Horb – Teil Neckartalbrücke innerhalb der Gemarkungen Horb am Neckar, Bildechingen, Nordstetten, Mühlen, Talheim und Rexingen heißt es zum Planungsziel:

„Das Vorhaben ist generell gerechtfertigt. Die B 32neu OU Horb dient dazu, im Interesse des Gemeinwohls liegende Zielsetzungen zu verwirklichen, die das Straßenrecht vorgibt. Die konkrete Straßenbaumaßnahme orientiert sich am Verkehrsbedarf und ist geboten.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Diesen Zielsetzungen wird die Maßnahme gerecht.

Die Planungsziele (Entlastung der Kernstadt von Horb sowie damit einhergehend direkte Anbindung des Landkreises Freudenstadt an die A 81) wurden bereits im Rahmen der Vorhabenerläuterung unter Abschnitt B. I. 1.1 sowie der Planrechtfertigung unter Abschnitt B. IV. dargestellt. Auf dortige Ausführungen wird hiermit Bezug genommen.

Bei einem Verzicht auf die B 32neu OU Horb ließen sich die dargestellten Ziele der Planung nicht erreichen.“

Planungsziele sind mithin die Entlastung der Kernstadt von Horb sowie (damit einhergehend) die direkte Anbindung des Landkreises Freudenstadt an die A 81 durch den Bau der Ortsumgehung. Dies umfasst als zentrale Maßnahme die Errichtung der Neckartalbrücke.

(ccc) Die vorgenannten Planungsziele (und auch das Plangefüge) werden durch die o.a. geplante (zweite) Änderung nach der Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht berührt, sondern gewährleistet. Die im Planfeststellungsbeschluss (S. 100 ff.) bereits getroffene Abwägung aller einzustellender Belange bleibt in ihrer Struktur durch die zweite Planänderung (im Ergebnis) unangetastet. Maßgeblich für die vorgenannte Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist, dass die Erweiterung des Arbeitsfelds, der Aufbau von sechs terrassierten Erdschüttungen (Plattformen 1-6) im Bereich Rauschbart und die Errichtungen der Zuwegungen/Baustraßen in den Bereichen Rauschbart und Nordstetten gerade dazu dienen, dass die Neckartalbrücke in ihrer ursprünglich vorgesehenen Form und im ursprünglich vorgesehenen Ausmaß sowie ihrer ursprünglichen Lage errichtet werden kann und damit das Planungsziel der Entlastung der Kernstadt von Horb sowie damit einhergehend die direkte Anbindung des Landkreises Freudenstadt an die A 81 unverändert erreicht wird. Die zweite Planänderung betrifft letztlich nur den (Arbeits-)Bereich unterhalb der Brücke.

Die räumliche Erweiterung des Arbeitsstreifens an sich durch die Planänderung wird dabei als geringfügig von der Planfeststellungsbehörde angesehen.

Im Bereich Rauschbart wird die Zuwegung/Baustraße in Form einer Serpentinstraße auf den vorab zu errichtenden sechs Terrassen/Plattformen mit einer Breite von sechs Metern und beidseitig ungebundenen Randstreifen in asphaltierter Bauweise ausgeführt. Nach der Fertigstellung der Neckartalbrücke wird die Serpentinstraße auf ca. drei Meter Breite zurückgebaut. Durch das Änderungsvorhaben wird im Bereich Rauschbart insgesamt eine Fläche von ca. 1,75 ha beansprucht, wovon sich 1,30 ha innerhalb und 0,45 ha außerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens befinden. Auf der Nordstetter Seite werden die Zuwegungen/Baustraßen als Erdanschüttung mit einer Neigung von 1:1,5 hergestellt und dann mit einer Breite von vier Metern in Asphaltbauweise und beidseitig ungebundenen Randstreifen ausgeführt. In den Kehren wird die erforderliche Breite zur Gewährleistung der Befahrbarkeit erhöht werden. Die Baustraßen 2 und 3 werden nach der Fertigstellung der Neckartalbrücke vollständig und die Baustraße 1 auf die für den Forstbetrieb erforderliche Breite von ca. 3,50 Metern zurückgebaut. Das Vorhaben betrifft im Bereich Nordstetten insgesamt eine Fläche von ca. 2,18 ha, wovon 1,03 ha innerhalb und 1,15 ha außerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens liegen. Mithin wird durch das Änderungsvorhaben der Arbeitsstreifen insgesamt um 1,6 ha (= 0,45 ha + 1,15 ha) erweitert.

Diese Erweiterung greift nicht strukturell in das bisherige Plangefüge sowie die Planungsziele ein, weil sie im Vergleich zur Gesamtgröße des Arbeitsstreifens unterhalb der Neckartalbrücke – der über die hier betroffenen Bereiche erheblich hinausgeht –

geringfügig ist und zudem – jedenfalls im Bereich Rauschbart – auf baulichen Notwendigkeiten (z.B. Errichtung der Kehren sowie Seitenböschungen) beruht. Auch führt die Flächeninanspruchnahme (sowohl in Bezug auf die Flächen innerhalb des bereits planfestgestellten Arbeitsbereichs als auch außerhalb dessen) nicht dazu, dass das Änderungsvorhaben einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterläge und deshalb nicht mehr von der Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden könnte. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vom 21.06.2021 Bezug genommen. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang als maßgebliches Kriterium für die Bildung der Auffassung der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass von der im Bereich Rauschbart zusätzlich beanspruchten Fläche über 0,45 ha (4.500 m²) lediglich 0,03 ha (= 300 m²) und von der im bereits planfestgestellten Arbeitsstreifen betroffenen Fläche über 1,30 ha (13.000 m²) nur 0,13 ha (1.300 m²) dauerhaft und der Rest (0,42 ha [4.200 m²] + 1,17 ha [11.700 m²]) jeweils nur vorübergehend in Anspruch genommen werden soll. Somit werden von der im Bereich Rauschbart durch das Änderungsvorhaben betroffenen Fläche über 1,75 ha (17.500 m²) lediglich 0,16 ha (1.600 m²) dauerhaft in Anspruch genommen, so dass ein Verhältnis von weniger als 1:10 zwischen vorübergehender und dauerhafter Flächeninanspruchnahme besteht und der Grundsatz sparsamer Flächeninanspruchnahme zweifelsohne gewahrt wird. Im Bereich Nordstetten betrifft das Vorhaben zwar insgesamt eine Fläche von ca. 2,18 ha (21.800 m²), wovon 1,03 ha (10.300 m²) sich innerhalb und 1,15 ha (11.500 m²) außerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens befinden. Aufgrund des geplanten vollständigen Rückbaus der Baustraßen 2 und 3 sowie des Rückbaus der Baustraße 1 auf Forstwegbreite ist im Bereich Nordstetten jedoch keine dauerhafte Neuversiegelung vorgesehen.

Aus dem Grund des vollständigen Rückbaus der Baustraßen 2 und 3 und des Rückbaus der Baustraße 1 auf Forstwegbreite im Bereich Nordstetten stellt ferner das Errichten der Baustraßen/Zuwegungen kein Umstand dar, der hier die Grundzüge der Planung berühren könnte. Denn der Zustand nach Abschluss der Bauarbeiten wird dem vor Beginn der Arbeiten gleichen, so dass die ursprüngliche Planung nicht berührt wird.

Im Bereich Rauschbart werden die sechs terrassierten Erdschüttungen (Plattformen 1-6) und die auf eine Breite von 3 m zurückzubauende Serpentinstraße zwar dauerhaft verbleiben, was in der ursprünglichen Planung nicht vorgesehen war. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Planungsziele und das Plangefüge in seinen Grundzügen durch

das Änderungsvorhaben dennoch als gewahrt an. Zwar ist bei der damaligen Variantenprüfung auch der Umstand herangezogen worden, dass durch die planfestgestellte Lage der Neckartalbrücke an den Brückenköpfen bzw. Widerlagerbereichen keine größeren Eingriffe in die Topographie bzw. Talflanken notwendig seien (S. 100 letzter Abs. des Planfeststellungsbeschlusses), während die Alternativen mit deutlich größeren Belastungen für die maßgeblichen Schutzgüter verbunden seien (S. 101 Abs. 2). Entscheidend war jedoch, dass mit der planfestgestellten Lage der Trasse das vorhandene Netz (B 14 im Norden und B 32 im Süden) bestmöglich mitgenutzt werden könne (S. 100 letzter Abs.), während die im Einzelnen dargestellten Alternativen entweder bautechnisch schwierig und kostenintensiv wären (vgl. S. 101 Abs. 3) oder unmittelbar an die Bebauung von Nordstetten und Horb (S. 101 Abs. 4) angrenzen würden, oder mit einer Verschiebung des Knotenpunktes in den südexponierten Steilhang verbunden wären, oder mit einer erhöhten Lärmbelastung für die Siedlung Haugenstein, umwegige Verkehrsbeziehungen und massive Eingriffe in die südexponierten Bergflanken oberhalb der bestehenden B 14 einhergehen würden (S. 101 Abs. 5), oder zum Entfall des Vorteils der Mitbenutzung des vorhandenen Straßennetzes geführt hätten (S. 102 Abs. 2) bzw. bei geringerer Dimensionierung des Brückenbauwerks zu massiven Eingriffen in die Nord- und Südflanken des Neckartals geführt hätten (S. 102 Abs. 3). Durch die dauerhaft verbleibenden sechs terrassierten Erdschüttungen (Plattformen 1-6) und die auf eine Breite von 3 m zurückzubauende Serpentinstraße wird eine Verschiebung der Neckartalbrücke mit den damit verbundenen und im Planfeststellungsbeschluss ausführlich beschriebenen Nachteilen alternativer Trassen weiterhin vermieden und das in der Abwägung als entscheidend angesehene Kriterium der bestmöglichen Mitnutzung des vorhandenen Netzes (B 14 im Norden und B 32 im Süden) gewahrt. Hinzu kommt, dass zwar im Bereich Rauchbart nunmehr teilweise in das dortige Tal eingegriffen wird, dieser Eingriff jedoch auf das technisch notwendige Maß begrenzt wird. So soll der Neckartal-Südhang als Bestandteil des FFH-Gebiets Nr. 7517-341 – ‚Horber Neckarhänge‘ geschont werden. Soweit im Landschaftsschutzgebiets Nr. 2.37.032 ‚Südhänge des Neckartales, Berghänge des Haugenlochs, Alter Bildechinger Steige, Altenheimer Tal und angrenzende Hochflächen‘ eine Inanspruchnahme erfolgt, ist dies unwesentlich, da nach den vorgelegten Unterlagen (Ziff. 5 d. Prüfkatalogs [dort die Erläuterung zu Punkt 2.2.5]) lediglich 0,06 % der Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebiets dauerhaft in Anspruch genommen werden. Im Ergebnis wird der im Planfeststellungsbeschluss genannte Aspekt der Vermeidung größerer Eingriffe in die Topographie bzw. Talflanken daher weiterhin geachtet, zumal sich die Planänderung auch nicht auf den Bereich der Brückenköpfe und Widerlager bezieht, sondern auf die Brückenpfeiler und die zur Errichtung der Brücke notwendigen Hilfsstützen (vgl.

S. 3 Abs. 1 d. Antrags auf Planänderung). Um diese errichten zu können sind nach den vorgelegten Unterlagen die Plattformen und die Serpentinestraße indes notwendig, da so eine ausreichende Standfestigkeit und technische Ausführbarkeit der Pfeiler und Hilfsstützen gewährleistet werden kann. Mithin ist das Änderungsvorhaben im Bereich Rauschbart notwendig, um das Planungsziel der Entlastung der Kernstadt von Horb und damit einhergehend der Schaffung einer direkten Anbindung des Landkreises Freudenstadt an die A 81 unter bestmöglicher Mitnutzung des vorhandenen Wegenetzes zu erreichen. Im Übrigen versteht es sich von selbst, dass innerhalb eines Arbeitsstreifens zur Errichtung einer Hochbrücke wie der Neckartalbrücke der Verkehr von Baufahrzeugen und Baumaschinen notwendig ist. Dies wiederum bedingt eine sachgerechte Andienungsmöglichkeit, was hier mit der Schaffung ausreichend breiter Zugewegungen bei zeitgleicher Begrenzung der maximalen Steigung bzw. des maximalen Längs- und Quergefälles einhergeht. Die zusätzliche Zerschneidung der Landschaft im Bereich Rauschbart berührt die Grundzüge der Planung angesichts der Größe des Brückenbauwerks, das über das Änderungsvorhaben spannt, zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht. Entsprechendes gilt für die hervorgerufene visuelle Veränderung. Da die verbleibende Unterhaltungsstraße im Bereich Rauschbart direkt unterhalb des Brückenbauwerks liegt, ist die Annahme, dass ein Betrachter sie nur als untergeordnet wahrnimmt, lebensnah.

Im Bereich Nordstetten findet keine erhebliche dauerhafte visuelle Veränderung statt, da die Baustraßen Nr. 2 und 3 vollständig und die Baustraße Nr. 1 auf die Breite des bestehenden Forstwegs zurückgebaut werden.

Schließlich werden weder die Planungsziele noch die Grundzüge der Planung dadurch berührt, dass durch die Ausführung der Serpentinestraße nunmehr ein direkter Anschluss an die Fußgängerüberführung von der Innenstadt Horb bis zum Rauschbart ermöglicht wird (vgl. Ziff. 2.1.5 d. Antrags auf Planänderung). Dadurch entfällt die Erforderlichkeit des ursprünglich angedachten Fußgängerunterführungsbauwerks im Bereich des Brückenwiderlagers Nord und es kann eine Barrierefreiheit gewährleistet werden, was bisher nicht der Fall war. Diese Änderung ist zum einen ausschließlich mit Vorteilen behaftet und zum anderen von geringfügiger Bedeutung im Verhältnis zur Gesamtplanung des Brückenbauwerks.

(cc) Abgesehen von der fehlenden Berührung der bisherigen Planungsziele und des ursprünglichen Planungsgefüges sind von der Planänderung allerdings öffentliche und private Belange von der 2. Planänderung betroffen. Diese Betroffenen sind jedoch

unwesentlich und/oder die Betroffenen haben der Planänderung zugestimmt. Im Einzelnen:

(aaa) Nach § 76 Abs. 2 LVwVfG dürfen die Belange anderer durch die Planänderung nicht berührt werden. Eine Berührung der Belange anderer kommt in Betracht, wenn diese erstmalig durch die Änderung betroffen sind oder wenn sie von der Änderung in ihren Belangen stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden. Für die Berührung der Belange anderer kommt es dementsprechend darauf an, ob die geplante Änderung in der Weise wirkt, dass die spezifische Berührung noch nicht in der ursprünglichen Planfeststellung abgewogen worden ist. Grundsätzlich muss dabei insoweit eine mindesterhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sein. Sind durch die Planänderung Belange anderer nicht nur unwesentlich betroffen, kann die Planänderung ohne neues Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, wenn die Betroffenen der Planänderung zustimmen. Eine Grenze für eine Planänderung ohne neues Planfeststellungsverfahren ist auch bei Vorliegen der Zustimmung der Betroffenen allerdings dann erreicht, wenn die Planänderung bei einer Gesamtwürdigung nicht nur unwesentlich ist (Knack/Henneke/Schink¹¹, § 76 VwVfG, Rn. 45). Dies kann zum einen dann der Fall sein, wenn für einzelne öffentliche oder auch private Belange eine gravierende Veränderung eintritt. Zum anderen kann sich die Wesentlichkeit auch aus der Summe zahlreicher Veränderungen ergeben, die bei isolierter Betrachtungsweise noch als geringfügig bezeichnet werden könnten.

(bbb) Vorliegend kommt es durch das Änderungsvorhaben zu erhöhten Lärmimmissionen und Staubbelastungen, zu Veränderungen der bisherigen Bodenstruktur, zur teilweisen Inanspruchnahme des FFH-Gebiets Nr. 7517-341 ‚Horber Neckarhänge‘ nebst Betroffenheit von verschiedenen Lebensraumtypen sowie zu einer Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets Nr. 2.37.032 ‚Südhänge des Neckartales, Berghänge des Haugenlochs, Alter Bildechinger Steige, Altenheimer Tal und angrenzende Hochflächen‘. Des Weiteren sind von dem Vorhaben im Bereich Rauschbart die Waldbiotope Nr. 3205 (Waldbiotop ‚Steinbruch Rauschbart‘) und 1685 (Waldbiotop ‚Felswand Steinbruch Rauschbart‘) betroffen. Im Bereich Nordstetten entstehen nach den vorgelegten Unterlagen keine neuen Betroffenheiten von Schutzgebieten und Schutzobjekten. Allerdings ist der Neckartal-Nordhang großflächig mit einem Buchenwald basenreicher Standorte bestockt (S. 13 d. LBPneu). Im Umfeld des geplanten Brückenbauwerks ist der Waldbestand stark durchforstet worden; ein älterer Baumbestand findet sich noch

westlich des Wegs an der ‚Alten Austeige‘. Durch das Vorhaben sind in diesem Abschnitt vor allem Hochstauden- und Schlagfluren sowie Gehölzsukzessionen betroffen. Schließlich kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen.

Nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegt jedoch weder im Rahmen einer Einzelbetrachtung der jeweiligen Schutzgüter noch bei einer Betrachtung in der Gesamtschau eine mindesterhebliche Beeinträchtigung vor. Zur Begründung wird auf die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vom 21.06.2021 über die (fehlende) Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen, die eine Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter und ihrer Betroffenheit enthält. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die maßgeblichen Träger der vorgenannten öffentlichen Belange der 2. Planänderung – unter Nennung von Nebenbestimmungen und Zusagen, die Bestandteil dieser Entscheidung sind – zugestimmt haben, was insbesondere für das Landratsamt des Landkreises Freudenstadt, die Stadt Horb, den Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig und die Landesforstdirektion gilt. Auch ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht die Grenze für eine Planänderung ohne neues Planfeststellungsverfahren trotz Zustimmung der Betroffenen überschritten. Die Veränderungen betreffen insgesamt nur den Arbeitsbereich unterhalb der Brücke. Sie sind zwar nicht gänzlich klein, im Verhältnis zum Gesamtvorhaben sowie in Bezug auf die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die in der Entscheidung vom 21.06.2021 eingehend dargestellt und betrachtet worden sind, jedoch nicht als gravierend anzusehen. Auch insoweit wird auf die in der Entscheidung vom 21.06.2021 angestellte Gesamtbetrachtung Bezug genommen.

Soweit es durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme und die nunmehr vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu einer Betroffenheit anderer kommt (insb. durch die [teilweise vorübergehende] Beanspruchung ihrer Grundstücke), haben diese der 2. Planänderung und der Beanspruchung ihrer Grundstücke zugestimmt (s.o.).

1.2 Ermessen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen steht das Absehen von einem Planfeststellungsverfahren im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Da der Antragsteller ausdrücklich ein Verfahren nach § 76 Abs. 2 LVwVfG beantragt hat und diesem Verfahren keine zwingenden Gründe entgegenstehen (s.o.), hält es die Planfeststellungsbehörde insbesondere im Hinblick auf eine Verfahrensstraffung vorliegend für zweckmäßig, von einem förmlichen Änderungsplanfeststellungsverfahren abzusehen.

2. Materielle Voraussetzungen – Änderungsplanrechtfertigung

Dem Antrag kann bei einer Gesamtwürdigung auch in materieller Hinsicht entsprochen werden. Die Änderungen sind sachdienlich und gerechtfertigt, ihnen stehen keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegen und auch in der Abwägung sprechen keine überwiegenden Gründe gegen die nunmehr zugelassenen Änderungen.

(2.1) Ohne die geplanten Änderungen ist eine Errichtung der Neckartalbrücke in der ursprünglich vorgesehenen Lage nicht oder allenfalls unter unzumutbarem Aufwand möglich. Angesichts des Umstandes, dass die drohenden nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht erheblich sind, während auf der anderen Seite in dem vom Änderungsvorhaben betroffenen Bereich Bauarbeiten anstehen (Errichtung der Brückenpfeiler und Hilfsstützen), die von entscheidender Bedeutung für das planfestgestellte Bauvorhaben sind, erscheint es zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sachgerecht, das Änderungsvorhaben ohne erneutes Planfeststellungsverfahren zuzulassen. Zumal der Arbeitsstreifen unter der Brücke an sich bereits Teil der getroffenen Feststellungen ist und nur eine Einzelfeststellung zu den Baustraßen, deren Umfang nunmehr eine Erweiterung des Arbeitsstreifens erforderlich macht, bisher fehlt. Dass in einem Arbeitsstreifen Baustraßen angelegt werden, um eine fachgerechte Errichtung des Bauwerks zu ermöglichen, versteht sich dabei – wie bereits oben angemerkt – von selbst. Dementsprechend ist das Ziel der 2. Planänderung, Arbeitsbereiche und Zuwegungen (Baustraßen) so herzustellen, dass sie den Anforderungen für die bei den späteren Arbeiten einzusetzenden Baugeräte genügen, nachvollziehbar und sinnvoll. Insbesondere ist eingängig, dass eine ausreichende Breite der Zuwegungen, eine Begrenzung der maximalen Steigung bzw. des maximalen Längs- und Quergefälles und eine ausreichende Standfestigkeit notwendig ist, um die Bauarbeiten technisch fehlerfrei auszuführen. Dies vor Augen, liegen keine Gründe vor, die zwingend oder aus überwiegenden Gründen die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens erfordern bzw. für ein solches sprechen.

(2.2) Es gibt keine Planungsalternativen, mit denen eine Andienung der Baustelle Neckartalbrücke – insbesondere in Bezug auf die Errichtung der Brückenpfeiler und Hilfsstützen – in ähnlich sachgerechter Art und Weise erreicht werden kann. Der Antragsteller hat nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt, dass die Baustellenandienung über die Serpentinstraße im Bereich Rauschbart und die drei Zuwegungen/Baustraßen im Bereich Nordstetten im Vergleich zu einer alternativ möglichen Andienung erheblich vorteilhafter ist. Alternativ käme hier eine Baustellenandienung über die

Landesstraße 370 und eine bestehende Bahnunterführung, die sich in der Nähe des Neckarbades befindet, in Betracht. Um hier eine Durchfahrbarkeit gewährleisten zu können, wären allerdings eine Tieferlegung der vorgenannten Unterführung sowie Leitungsverlegungen in Form von Durchpressungen durch den bestehenden Bahndamm erforderlich gewesen. Damit ist die Alternative im Vergleich zu der o.a. Bauandienung erheblich nachteilig, da die Baukosten nur schwer abschätzbar sind und es sich nach den Ausführungen des Antragstellers bei dieser Andienungsmöglichkeit zudem um einen Weg handelt, der bei der Länge der Bauzeit nicht kalkulierbare Risiken birgt. So seien Setzungen des Gleiskörpers aufgrund der geplanten Eingriffe nicht abschätzbar mit der Folge, dass ein Ausfall der Bahnlinie nicht ausgeschlossen werden könne. Es bestehe überdies eine hohe Gefahr, dass während des Baubetriebs der Bahndurchlass beschädigt werde. Überdies müsste bei der vorgenannten Alternative der Einfahrbereich zur Bahnunterführung mit einer aufwendigen Stützkonstruktion zur L 370 hergestellt werden. Auch wäre ein Gleislagemonitoring mit zusätzlicher Vorhaltung einer Stopfkolonne während der Bauzeit erforderlich.

Demgegenüber ist eine Andienung des Haugenloches über den Parkplatz Rauschbart im Bereich des zukünftigen Brückenwiderlagers weniger problematisch. Es handelt sich um einen Hangeinschnitt mit geringer Breite, der gut ausbaubar ist für eine Serpentinstraße, mit der wiederum ein sicherer Aufbau der Brückenpfeiler und Hilfsstützen ohne größere Gefahren gewährleistet werden kann. Hinzu kommt, dass in diesem Bereich Hangschutt und Auffüllungen vorhanden sind, der/die in aufbereiteter Form wieder standfest eingebracht werden kann, so dass ein ressourcenschonender Materialeinsatz möglich erscheint. Für diese Variante spricht schließlich, dass der Parkplatz „Rauschbart“ nach dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss bereits zur Baustellenandienung dienen sollte, mithin eine Fortführung der ursprünglichen Baustellenandienung erfolgen kann. Auch entsteht bei einer Baustellenandienung über den Rauschbart/Haugenloch mit Serpentinstraße kein Konflikt mit der Bahnlinie „Gäubahn“. Zudem kann die geplante Fußgängerunterführung im Bereich des Widerlagers Nord entfallen und durch eine barrierefreie Fußgängerführung ersetzt werden, was als positiv einzustufen ist. Zwar sind nach den Aussagen des Antragstellers bei der Variante der Baustellenandienung über den Rauschbart die Baukosten geringfügig höher als bei der alternativen Andienung über die L 370. Durch den Entfall der Fußgängerunterführung rechnet der Antragsteller jedoch mit geringeren Gesamtkosten. Schließlich führt der Umstand, dass bei der vorgenannten Planung noch eine Andienung über drei Baustraßen im Bereich Nordstetten geplant ist, nicht dazu, dass diese Variante im Vergleich zu einer Andienung über die L 370 aller nachteiliger zu bewerten ist. Denn die dortigen Baustraßen können mit geringem Aufwand errichtet werden und sind überdies nur von

vorübergehender Natur, da die Baustraßen Nr. 2 und 3 vollständig und die Baustraße Nr. 1 auf Forstwegbreite – der dort bereits verläuft – rückgebaut werden. Nach alledem ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine Baustellenandienung über eine Serpentinstraße im Bereich Rauschbart/Haugenloch und die drei Baustraßen im Bereich Nordstetten vorzugswürdig und auch als angemessen zu betrachten.

2.3. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergaben insgesamt keine grundlegenden Bedenken. Soweit durch diese Vorschläge bzgl. einer bestimmten Durchführung der Planung gemacht wurden, hat der Antragsteller deren Beachtung zugesichert bzw. wurden diese im hiesigen Bescheid als Nebenbestimmung festgesetzt.

2.4 Betrachtet man die Vor- und Nachteile der Vorzugsvariante des Antragstellers und zieht zum einen hinzu, dass die Träger öffentlicher Belange gegen diese keine grundsätzliche Einwände erhoben haben, sondern mit ihr – unter bestimmten Maßgaben, die hier als Nebenbestimmungen und Zusagen aufgenommen worden sind – ebenso einverstanden sind wie die sonstigen Betroffenen, sowie zum anderen, dass mögliche Konflikte für diese Trassenführung im Einvernehmen im Vorfeld gelöst werden konnten, erscheint es somit insgesamt sachdienlich und gerechtfertigt, die 2. Planänderung wie vom Antragsteller beantragt ohne neues Planfeststellungsverfahren zuzulassen.

III. Gebühren

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei, § 10 Landesgebührengesetz (LGebG).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Tobias Stöhr-Neumann

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 26.10.2021